

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 22

Freitag, den 26. Februar 2016

Nummer 2

**20** Jahre  
Verwaltungsgemeinschaft  
**HERMSDORF**

### Inhaltsverzeichnis

Bauplätze in Hermsdorf  
Seite 2

Hochwasserschaden  
in Mörsdorf beseitigt  
Seite 3

Haushaltssatzung  
und Kita-Gebührensatzung  
von Reichenbach  
Seite 4

Veranstaltungen  
in Reichenbach 2016  
Seite 8

Sportlerehrung  
in St. Gangloff  
Seite 10

*Eine Verwaltungsgemeinschaft  
Zwei Jahrzehnte  
Drei engagierte Vorsitzende*



Foto: Frank Embacher

*v.l.n.r. Karin Präbler, Gerd Pillau, Constance Möbius*



## Telefonnummern

### Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

#### Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat .....	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50
Hauptabteilung	
Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung .....	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement .....	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit .....	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal .....	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften .....	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt .....	036601 577-59
Finanzen	
Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt .....	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer.....	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung .....	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung .....	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29
Bauabteilung	
Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau .....	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung .....	036601 577-35
Ordnungsamt	
Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro .....	036601 577-44
Gewerbeamt .....	036601 577-42

### Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de  
Email: info@vg-hermsdorf.de

## Öffnungszeiten

### Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt ..... 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.	

#### Schiedsstelle der VG ,

Sitz im Rathaus Hermsdorf ..... 036601 577-82

Herr Hädrich

#### Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat ... von 16.00 bis 17.00 Uhr  
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit  
unter Tel.: ..... 036428 - 60174

### Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

#### Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Pillau .....	036601 577-80
..... Fax	036601 577-89
Archiv .....	036601 577-73
Kultur .....	036601 577-70
Bibliothek .....	036601 577-75
Bauhofleiter .....	036601 577-85
Bauhof .....	036601 577-86/87
Freibad .....	036601 8 30 10
Sporthalle .....	036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ .....	036601 8 26 29

Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ .....	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ .....	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf .....	036601 79 00

#### Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf .....	036601 83607
..... Fax:	036601 938418

#### Sprechzeiten:

Donnerstag .....	17:00 - 19:00 Uhr
------------------	-------------------

#### Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft .....	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff .....	
.....	036606 634940

#### Sprechzeiten:

Dienstag .....	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag .....	16:00 - 17:00 Uhr

#### Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber .....	036601 901146
..... Fax:	036601 901148

#### Sprechzeiten:

Montag .....	16:30 - 18:30 Uhr
--------------	-------------------

#### Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann .....	036428 61675
----------------------------------	--------------

#### Sprechzeiten:

Donnerstag .....	16:00-18:00 Uhr
------------------	-----------------

**Hermsdorfer Polizeistation** ..... 036601 41418

#### W+A Holzland GmbH

Bereitschaft .....	036601 57849
--------------------	--------------

#### Retungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst, .....	03641 597632
----------------------------------	--------------

- Apothekendienst usw.

#### Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg .....	036691 867882 od. ..... 0172 1636133
--------------------------------------	---

#### Sprechzeiten:

Montag .....	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag .....	09:00 - 12:00 Uhr

## Die nächste Ausgabe

erscheint am

**Freitag, dem 24. März 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist  
Dienstag, der 15. März 2016

## Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

### Ausschreibung Bauplätze

#### Öffentliche Ausschreibung

#### zum Verkauf von 2 Baugrundstücken im Felsenkellerweg Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt im Felsenkellerweg folgende  
erschlossene Baugrundstücke **meistbietend** zu veräußern:

#### Objekt 1: **Gemarkung Hermsdorf, Flur 11,**

**Flurstück 393/15**

**Felsenkellerweg 2a**

**Größe: 806 m<sup>2</sup>**

**Der Verkehrswert (Mindestangebot):**

**72.540,00 €.**

Hinzu kommen noch Nebenkosten (Grund-  
buchamt, Notar, Finanzamt).



**Objekt 2:** Gemarkung Hermsdorf, Flur 11,  
Flurstück 393/16  
Felsenkellerweg 2b  
Größe: 807 m<sup>2</sup>  
Der Verkehrswert (Mindestangebot):  
72.630,00 €.

Hinzu kommen noch Nebenkosten (Grundbuchamt, Notar, Finanzamt).

Die Objekte befinden sich im Mischgebiet, in einer der zentralsten und schönsten Wohnlagen von Hermsdorf.



Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.

Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.

**Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, erhält der Meistbietende den Zuschlag, soweit alle Forderungen eingehalten sind.**

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.

Erwerbsanträge mit beigefügtem Nutzungskonzept richten Sie bitte **bis zum 04.03.2016/ 12:00 Uhr** an die

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Stadt Hermsdorf

SG Liegenschaften/ Grundstücke

**Ausschreibung „Felsenkellerweg“**

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Telefon: 036601/57736 / Fax: 036601/57750 /

E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

**Pillau**  
**Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

### Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasserereignis 2013

Im Jahr 2015 wurden 2 Maßnahmen im Rahmen der Schadensbeseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013 in der Gemeinde Mörsdorf umgesetzt.

Begonnen wurde im Februar 2015 mit der Sanierung der Vorflut des Kaisertales. Hier wurden insbesondere im Kaisertal die Böschungsbereiche stabilisiert. Im Bereich gegenüber des Straßenteiches/Friedhof wurde der Graben profiliert und mittels Rasengitterplatten und Granitgroßpflaster befestigt. Zudem wurde die Durchlassleitung freigespült.



*Uferbefestigung im Kaisertal mittels Stecklingen zur Verhinderung von Ausspülungen*



*Grabenbefestigung*

Für die Maßnahme „Sanierung Vorflut Kaisertal“ erhielt die Gemeinde 59.615,04 Euro Fördermittel.



*Ein weiteres Vorhaben war die Entschlammung des Dorfteiches am Backhaus*



Bei diesem Vorhaben wurde zusätzlich eine neue Absperrmatur eingebaut, damit der Teich dicht ist und entsprechend als Feuerlöschteich genutzt werden kann. Für dieses Vorhaben erhielt die Gemeinde 11.126,63 Euro Fördermittel.

Beide Vorhaben wurden durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen im Rahmen des „Aufbauhilfeprogramms zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen.“

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat am 14.12.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Satzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.01.2016 erfolgte die Eingangsbestätigung zur Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 28.02.2016

**Steingrüber**  
**Bürgermeister**

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 14.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Reichenbach in Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach.

#### § 2

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgewehren und für die Verpflegung von Kindern in der Einrichtung Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung, Die Benutzungsgewehren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### § 4

##### Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung oder den Ausschluss des Kindes.

#### § 5

##### Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig,

(3) Die Verpflegungsgewehr ( Essengeld ) ist ebenfalls bis zum 15. Tag des Monats für den Vormonat fällig.

(4) Die Zahlungen erfolgen per Überweisung oder mittels Lastschrift an den Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Reichenbach.

#### § 6

##### Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungsgewehren betragen für Mittagessen und Vesper 3,00 EUR pro Tag für jedes Kind. Getränke sind im Verpflegungsangebot enthalten.

(2) Die Verpflegungsgewehren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Einrichtung abgemeldet wurde.

#### § 7

##### Benutzungsgewehr (Elternbeitrag )

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte ist stets für den vollen Monat zu entrichten, auch wenn die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Gleiches gilt bei einem Kuraufenthalt, der mehr als ein Monat dauert. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

#### § 8

##### Höhe der Benutzungsgewehr (Elternbeitrag)

(1) Es wird eine Staffelung der Benutzungsgewehr vorgenommen, die sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie bemisst.

(2) Als Familie gelten Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sowie Alleinerziehende.

(3) Eine Unterteilung in Halbtags - und Ganztagsbetreuung erfolgt nicht.

(4) Die monatliche Benutzungsgewehr wird für Kinder ab 1 Jahr ( Rechtsanspruch ), wie folgt festgelegt.

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird eine Gebühr von 200,00 EUR monatlich erhoben.

Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

1. Kind:	180,— EUR
2. Kind:	140,— EUR
3. Kind:	100,— EUR

Für jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgewehr erhoben.

(5) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch die Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde übernommen, können die Elternbeiträge nach § 8 erhöht werden, um die Deckung der anfallenden Sach- und Betriebskosten zu ermöglichen

(6) Für die Betreuung von Gastkindern wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Tag erhoben, zuzüglich den anfallenden Essengeld.

**§ 9****Festlegen der Gebühren**

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der monatlichen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

**§ 10****Übernahme der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen satzungsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Reichenbach, den, 18.02.2016

**Steingrüber**

**Bürgermeister**

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat am 14.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 (eingegangen am 04.01.2016) erfolgte die Eingangsbestätigung zur Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29.02.2016 bis einschließlich 12.03.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, im Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Steingrüber**

**Bürgermeister**

**Haushaltssatzung****der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 1.219.000 €  
und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 1.720.800 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 271 v.H.

für sonstige Grundstücke (B) 389 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 357 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 203.166 € festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Gemeinde Reichenbach, den 28.02.2016

**Steingrüber**

**Bürgermeister**

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

**Impressum****Hermsdorfer Amtsblatt****Herausgeber amtlicher Teil:**

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff  
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),  
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

**Herausgeber nichtamtlicher Teil:** Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:**

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:**

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

### **Achtung! Waldspielplatz im Zeitgrund wegen Baumaßnahmen vorerst gesperrt**

Die Gemeinde Schleifreisen teilt mit, dass der Waldspielplatz im Zeitgrund wegen Baumaßnahmen voraussichtlich bis Mitte 2016 geschlossen bleibt. **Ein Betreten des Spielplatzes wird für diesen Zeitraum aus Sicherheitsgründen untersagt.**  
Es wird um Verständnis gebeten!

**Wulf**  
**Bürgermeisterin Schleifreisen**